

Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Landeshauptstadt Schwerin vom ...

Entwurf vom 10.10.2022	Anmerkungen
<p>Auf Grundlage des § 14 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 in Verbindung mit §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 erlässt der Oberbürgermeister für das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Verordnung:</p>	
§ 1 Schutzgegenstand	
<p>(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Gehölzgruppen im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden einschließlich des Wurzel- und Kronenbereiches zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Die Naturdenkmale sind jeweils mit einer eindeutigen Registriernummer versehen. Die Lage der Naturdenkmale ist in Spalte 4, 5 der Anlage 1 angegeben. Sie ist ferner in der „Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin“ im Maßstab 1:15 000 (Anlage 2) und in der Anlage 3 (Blatt 1-4) „Flurkartenausschnitte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin“ im Maßstab 1:5 000 mit einem Punkt eingezeichnet. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(3) Die Kartenunterlagen werden bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als untere Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde) und den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS) aufbewahrt und können nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Verordnungstext und Kartenunterlagen werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht.</p>	
<p>(4) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Standorte der</p>	

<p>Naturdenkmale. Diese beinhaltet bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 m, c) Gehölzgruppen die Kronentraufen der äußeren Bäume zzgl. 1,5 m. 	
<p>§ 2 Schutzzweck</p>	
<p>Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von außergewöhnlichen Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Schwerin, deren besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>erforderlich ist.</p> <p>Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.</p>	
<p>§ 3 Verbote</p>	
<p>(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, dessen Teilen oder dessen geschützter Umgebung führen können sind verboten.</p>	
<p>(2) Es ist insbesondere verboten, an Naturdenkmalen der Anlage 1 oder in deren geschützter Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Wurzelraum oder die Rinde zu beschädigen oder zu verändern sowie Äste oder Zweige oder andere Teile zu entfernen; 2. Materialien, gleich welcher Art; zu lagern; 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern; 4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen oder zu reinigen sowie bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder 	<p style="text-align: center;">-</p>

<p>abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf tragfähig versiegelten Flächen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. gehölzschädigende Substanzen (z.B. Säuren, Öle, Farben, Salze, Laugen, Herbizide, Pflanzenschutzmittel) auszubringen; 6. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder –anlagen zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten; 7. den Grundwasserstand zu ändern, oder den Wasserhaushalt in anderer Weise zu beeinträchtigen; 8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen; 9. Feuer abzubrennen; 10. Bäume oder Sträucher zu pflanzen. 	
<p>(3) Die Änderung oder Entfernung einer von der Naturschutzbehörde angeordneten Kennzeichnung eines Naturdenkmals ist verboten.</p>	
<p>§ 4 Zulässige Handlungen</p>	
<p>Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; 3. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert; die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mit Nachweis ihrer Notwendigkeit (in der Regel durch Fotografien und verbale Dokumentation) anzuzeigen; entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten; 4. zugelassene Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurden; 	

<p>5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
<p>§ 5 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p>	
<p>(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, das auf dem Grundstück befindliche Naturdenkmal und dessen geschützte Umgebung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf das Naturdenkmal zu unterlassen sowie es vor schädigenden Einwirkungen Dritter zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schäden, Mängel und sonstige wesentliche Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; 2. erforderliche Maßnahmen im herkömmlichen Umfange zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen. 	
<p>(2) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Durchführung von notwendigen Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung finanzielle Unterstützung leisten oder diese auf eigene Kosten durchführen, wenn sie über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.</p>	
<p>(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zu dulden. Die untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bestimmte, zur</p>	

Erhaltung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung erforderliche Maßnahmen in zumutbarem Umfange auf dessen Kosten anordnen.	
(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.	
(5) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.	
§ 6 Befreiungen	
(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.	
(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Erteilung einer Befreiung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anordnen. Insoweit findet § 14 Abs. 11 des NatSchAG MV entsprechende Anwendung.	
(5) Soweit die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach Absatz 1 ablehnt, hat sie zugleich darüber zu entscheiden, ob dem Antragsteller dem Grunde nach eine	

Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG zusteht.	
§ 7 Antragsverfahren	
(1) Anträge auf Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind schriftlich mit Fotos und Begründung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Punkt 1 des NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals, dessen Teilen oder dessen geschützter Umgebung führen können; 2. eine von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Kennzeichnung eines Naturdenkmals verändert oder entfernt; 3. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen nach § 4 Nr. 1, 2, 3 oder 5 dieser Verordnung durchführt; 4. eine Anzeige mit Nachweis nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung unterlässt oder die entfernten Teile des Schutzobjektes nicht mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält; 5. wer entgegen § 4 Nr. 4 dieser Verordnung eine Beschilderung vornimmt, die nicht von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurde; 6. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt und Schäden, Mängel oder sonstige wesentliche Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt, oder schädigende Einwirkungen auf das Naturdenkmal oder dessen geschützte Umgebung zulässt; 7. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 2 	

<p>dieser Verordnung zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung im herkömmlichen Umfange nicht nachkommt, oder Maßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder diese nicht fachgerecht durchführt;</p> <p>8. entgegen § 6 dieser Verordnung eine Handlung ohne erforderliche Befreiung vornimmt oder die Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 3 Punkt 1 des NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.</p>	
<p>(3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 6 des NatSchAG M-V Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.</p>	
<p>(4) Zwangsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften bleiben davon unberührt.</p>	
<p>§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen</p>	
<p>Soweit für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.</p>	
<p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>	
<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf die Festsetzung von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmale alle auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 6 des Naturschutzgesetzes vom 04. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit § 5 der Ersten</p>	

Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 331) gefassten Beschlüsse des Rates der Stadt Schwerin zur Festsetzung von Naturdenkmalen außer Kraft.	
Schwerin, den ... Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister	